



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Bundeshaus
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: rene.sutter@astra.admin.ch

Bern, 30. Juni 2017// os

Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sie haben zur Stellungnahme betreffend die «Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung» eingeladen. Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken.

Zusammenfassung

Die Änderungen an den genannten Verordnungen stellen die Umsetzung des Fonds für Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr NAF dar, dessen Einführung das Schweizer Stimmvolk am 12. Februar 2017 mit 62 Prozent Ja-Stimmen-Anteil angenommen hat. Der AGVS hat sich sehr für die Annahme des NAF eingesetzt und begrüsst daher nun die zügige Umsetzung des Beschlusses auf Verordnungsstufe zum 1. Januar 2018.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Nationalstrassenverordnung (SR 725.111)

Art. 7 Abs. 4 des Entwurfs der Nationalstrassenverordnung will den Ausschank und den Verkauf von Alkohol auf Rastplätzen untersagen.

Der AGVS fordert die Streichung dieses Satzes. Erstens ist das Verbot des Alkoholkonsums für Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer genügend klar geregelt und zweitens ist es durchaus opportun, den Mitfahrenden den Genuss von alkoholischen Getränken zu ermöglichen. Der Bundesrat selbst beantragte am 17. Mai 2017 die Annahme der Motion «Für gleich lange Spiesse. Verkauf und Ausschank von Alkohol auch auf Autobahnraststätten zulassen» (17.3267) der KVF-N. Der Nationalrat hat die Motion am 13. Juni 2017 überwiesen. Sie geht nun an den Ständerat.

Art. 7 Abs. 5 regelt, dass «die Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen nicht fest mit dem Boden verbunden» sein dürfen. Sie müssen zudem jeden Abend vom Rastplatz entfernt werden. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Nationalstrassen sind wichtige Durchgangssachsen und werden sowohl von Last- wie auch von Personenwagen während 24 Stunden am Tag frequentiert. Besonders in der heissen Ferienzeit im Sommer ist eine solche Regelung lebensfremd. Zwar kann gemäss Abs. 5 das ASTRA «in begründeten Fällen» Ausnahmen gewähren. Die Bearbeitung entsprechender Gesuche führt aber nur zu Mehraufwand.

Gemäss Abs. 7 kann das ASTRA «Vorgaben zur technischen Ausgestaltung von Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln» erlassen. Damit sind primär Bezugsstellen für Gas und Strom gemeint. Der AGVS fordert bereits seit Längerem den Bau entsprechender Zuleitungen, damit Private entsprechende Ladestationen oder Tankstellen anschliessen und betreiben können. Wir begrüssen daher die entsprechende Ankündigung einer Förderung von Ladinfrastruktur entlang der Nationalstrassen seitens des Bundesrats vom 28. Juni 2017.

Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (SR 725.116.21)

Art. 21a betrifft die «Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen» und will bei Projekten mit Investitionskosten von höchstes 5 Millionen Franken vereinfachte Abrechnungen zulassen.

Grundsätzlich befürwortet der AGVS den Abbau von Bürokratie, was das grundsätzliche Ziel dieser Anpassung ist. Dass künftig bestimmte Beiträge pauschal entrichtet werden und nicht mehr für jede kleinere Einzelmassnahme im Rahmen eines Agglomerationsprojektes eine Schlussabrechnung einzureichen ist, begrüssen wir daher. Warum diese Vereinfachung aber lediglich für Massnahmen im Bereich des Langsamverkehrs, der Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums sowie bei Verkehrssystemmanagement gelten soll, ist uns nicht ersichtlich.

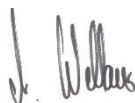
Wir schlagen daher die Streichung der Einschränkung auf die drei genannten Projektkategorien vor. Gleichzeitig könnte damit eine Art «Selbstbedienungsladen» bei entsprechenden Kleinstprojekten, welche oft nur der Einschränkung und Behinderung des motorisierten Individualverkehrs dienen, verhindert werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Manfred Wellauer
Vizepräsident